

S a t z u n g  
der Stadt Kaiserslautern über die  
Erhebung von Vergnügensteuer  
(Vergnügensteuersatzung)  
vom 28.11.2011

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Absatz 1, 5 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat am 26.09.2011 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird: \*)

\*) Änderungen siehe nächste Seite

geändert durch:

- 1) Satzung vom 25.11.2014 gem. Stadtratsbeschluss vom 29.09.2014. Die Satzung wurde am 10.12.2014 gem. §§ 24, 27 GemO und 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.

- 2) Satzung vom 18.07.2016 gem. Stadtratsbeschluss vom 11.07.2016. Die Satzung wurde am 21.07.2016 gem. §§ 24, 27 GemO und 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

**INHALTSÜBERSICHT:**

	Seite
§ 1 Steuergegenstand	4
§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen	4
§ 3 Steuerschuldner	5
§ 4 Erhebungsformen	5
§ 5 Besteuerung nach dem Eintritt	6
§ 6 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes	6
§ 7 Besteuerung nach dem Einspielergebnis	7
§ 8 Besteuerung nach der Anzahl der Geräte	8
§ 9 Besteuerung nach der Roheinnahme	9
§ 10 Anzeige und Sicherheitsleistung	9
§ 11 Entstehung des Steueranspruches	10
§ 12 Festsetzung und Fälligkeit	10
§ 13 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung	11
§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	11
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	11
§ 16 In-Kraft-Treten	11

## § 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen folgende im Gebiet der Stadt Kaiserslautern veranstaltete Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen,
2. Varieté- und Revueveranstaltungen,
3. Catch-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen,
4. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,
5. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -,
6. Veranstaltungen im Rahmen eines Barbetriebes, wenn die Gäste über das Verabreichen von Speisen und Getränken hinaus durch das Bedienungspersonal oder Vorführungen gleich welcher Art unterhalten werden,
7. Sex- und Erotikmessen,
8. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen,
9. Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten in
  - a) Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personalcomputer oder ähnliche Geräte, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

## § 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,
2. Veranstaltungen von Körperschaften, Vereinigungen und sonstigen Vermögensmassen, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) dienen,
3. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,

4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anzeige nach § 10 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
5. Veranstaltungen gemäß Ziffern 1 bis 3 sowie das Halten von Geräten nach § 1 Ziffer 9 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmarkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen,
6. Veranstaltungen von Tanzschulen im Rahmen des erteilten Tanzunterrichtes.

§ 3  
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen bzw. dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

In den Fällen des § 1 Ziffer 9 ist der Halter der Geräte (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4  
Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben:
  1. nach dem Eintritt gemäß § 5,
  2. als Pauschsteuer gemäß § 6 und § 8,
  3. nach dem Einspielergebnis gemäß § 7,
  4. nach der Roheinnahme gemäß § 9.
- (2) Ist die Pauschsteuer gemäß § 6 höher als die Besteuerung nach dem Eintritt, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) In der Form der Steuer nach dem Eintritt wird die Steuer erhoben, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.
- (4) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

**§ 5**  
**Besteuerung nach dem Eintritt**

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung nach § 1 Ziffern 1 bis 8 ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Bei der Anzeige der Veranstaltung (§ 10) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Kaiserslautern vorzulegen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist ein Jahr lang aufzubewahren und der Stadt Kaiserslautern auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Kaiserslautern binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Besteuerung nach dem Eintritt wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweislich niedriger ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme an der Vergnügung erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (6) Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

**§ 6**  
**Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind, die Steuer höher ist als die Besteuerung nach dem Eintritt oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann bzw. unzweckmäßig wäre. Die Größe

des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (2) Die Steuer beträgt pro Veranstaltungstag und angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 0,70 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,35 Euro pro Veranstaltungstag und angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche.
- (3) Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Für Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

§ 7  
Besteuerung nach dem Einspielergebnis  
1) 2)

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (Kasseninhalt) zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Fehlgeld und Prüftestgeld.
- (2) Bei Geräten mit manipulationssicheren Zählwerken handelt es sich um Geräte, in denen manipulationssichere Programme eingebaut sind, die insbesondere die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele.
- (3) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

---

<sup>1)</sup> Fassung vom 25.11.2014

<sup>2)</sup> Fassung vom 18.07.2016

- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.
- (5) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat
1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Ziffer 9 a) 18 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 60,00 Euro.
  2. an den übrigen in § 1 Ziffer 9 b) genannten Orten 15 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 20,00 Euro.
- Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.
- 6) Geräte, an denen Spielmarken und dergleichen (z. B. Token) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Geräte durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

### § 8 Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

- (1) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.
- (2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat
1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 1 Ziffer 9 a) 60,00 Euro,
  2. an den übrigen in § 1 Ziffer 9 b) genannten Orten 20,00 Euro,
  3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken dargestellt werden 500,00 Euro.
- (3) Für jede Musikbox beträgt die Steuer unabhängig vom Aufstellungsort einheitlich 15,00 Euro pro Monat.

- (4) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 9  
Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 5 bis 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen.
- (2) Der Steuersatz beträgt 20 v. H.
- (3) Als Roheinnahme gelten sämtliche, dem Veranstalter von den Teilnehmern oder Benutzern zufließende Einnahmen (Bruttoeinnahmen).
- (4) Die Roheinnahmen sind der Stadt Kaiserslautern spätestens 7 Werkstage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

§ 10  
Anzeige und Sicherheitsleistung

- (1) Vergnügungen nach § 1 Ziffern 1 bis 8 sind spätestens eine Woche vor deren Beginn bei der Stadt Kaiserslautern anzulegen. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anzeige an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzulegen.

Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1 bis 8 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anzeige ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

- (2) Der Halter von Geräten nach § 1 Ziffer 9 hat die erstmalige Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzulegen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

- (3) Die Stadt Kaiserslautern ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

§ 11  
Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Falle des § 1 Ziffer 9 entsteht der Anspruch mit der Aufstellung des Gerätes.

§ 12  
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) In den Fällen des § 1 Ziffern 1 bis 9 wird die Steuer mit Steuerbescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten, soweit die Stadt Kaiserslautern nicht durch Bescheid einen anderen Fälligkeitstermin festlegt.
- (2) Die Stadt Kaiserslautern ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jedes Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats ist der Stadt Kaiserslautern eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Eintragungen auf den amtlichen Vordrucken sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Gerätenummern vorzunehmen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen. Die Steueranmeldung ist vom Halter der Geräte (Aufsteller) eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Sofern von der Stadt Kaiserslautern gemäß § 14 Absatz 2 Zählwerkausdrucke, welche die in § 7 Absatz 2 genannten Angaben enthalten müssen, für einen Abrechnungszeitraum angefordert werden, sind diese entsprechend den Vorgaben in Absatz 3 sortiert vorzulegen. Die Vorlage hat spätestens zu dem jeweils von der Stadt Kaiserslautern festgesetzten Termin zu erfolgen.

- (5) Die Steuer für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit wird entsprechend den nach § 10 vorzunehmenden An- und Abmeldungen der Geräte monatlich festgesetzt.

**§ 13**  
**Verspätungszuschlag und Steuerschätzung**

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Kaiserslautern die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 14**  
**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Stadt Kaiserslautern ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Geschäftsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen oder deren Vorlage zu verlangen. Es gilt § 147 AO entsprechend.
- (2) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis können jederzeit Zählwerk ausdrücke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angefordert werden, die mindestens die in § 7 Absatz 2 genannten Angaben enthalten müssen.

**§ 15**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Absatz 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften bzw. Verpflichtungen des § 5 Absätze 1 bis 4, § 9 Absatz 4, § 10 Absätze 1 und 2, § 12 Absätze 3 und 4 dieser Satzung zuwiderhandelt. Daneben kommen die Regelungen der §§ 15, 16 KAG zur Anwendung.

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Kaiserslautern vom 16.04.1996 außer Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 28.11.2011  
Stadtverwaltung  
gez. Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 10.12.2011 gem. §§ 24, 27 GemO und §17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist rückwirkend zum 01.07.2011 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 12.04.2012  
Stadtverwaltung  
Im Auftrag

gez. Wildt  
Ammann